

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 12 GemO

GemO - Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2024

Gemeindemitglieder sind jene Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, LGBl. Nr. 41/1997

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$